

## Bescheid

über

die Verlängerung der Geltungsdauer des  
Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Prüfzeugnis Nummer:

**P-MPA-E-99-029 vom 23.04.99**

Gegenstand:

Bewegl. Wand-Konstruktion  
der Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten  
(nach Bauregelliste A Teil 3, Lfd. Nr. 2, Ausgabe 2003/1)

Antragsteller:

abopart  
Viol und Partner GmbH & Co. KG  
Eichenweg 4

D-26160 Bad Zwischenahn

Ausstellungsdatum:

23.04.04

Geltungsdauer bis:

23.04.09

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer des Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-99-029 vom 23.04.99.

Dieser Bescheid umfasst 2 Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit dem o. g. Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur zusammen mit diesem verwendet werden.

Seite 2 des Bescheides vom 23.04.04 über die Verlängerung der Geltungsdauer des Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-99-029 vom 23.04.99.

---

### Statischer Nachweis

Die Beurteilung unter Abschnitt 1.1.1 nach DIN 4102-2: 1977-09 gilt für alle Wandbreiten.

Die Dimensionierung der Wand-Konstruktion hinsichtlich der Wandhöhe, der Ständerabstände, der Anschlüsse und der Befestigungselemente ist auf der Grundlage des Nachweises nach DIN 4103-1: 1984-07 vorzunehmen (die Wandhöhe ist mit dem v. g. Nachweis auf maximal 5 m zu begrenzen).

#### Definition der Einbaubereiche gemäß DIN 4103-1: 1984-07:

Einbaubereich 1 ( $\rho_1 = 0,5 \text{ kN/m}$ ):

Bereiche mit geringer Menschenansammlung, wie sie z. B. in Wohnungen, Hotel-, Büro- und Krankenzimmern und ähnlichen genutzten Räumen einschließlich der Flure vorausgesetzt werden müssen.

Einbaubereich 2 ( $\rho_2 = 1 \text{ kN/m}$ ):

Bereiche mit großer Menschenansammlung, wie sie z. B. in größeren Versammlungsräumen, Schulräumen, Hörsälen, Ausstellungs- und Verkaufsräumen und ähnlichen genutzten Räumen vorausgesetzt werden müssen. Hierzu zählen auch stets Trennwände zwischen Räumen mit einem Höhenunterschied der Fußböden  $\geq 1,00 \text{ m}$ .

Forderungen anderer Normen oder technischer Richtlinien bleiben unberührt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid über die Verlängerung der Geltungsdauer des Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Materialprüfungsamtes NRW, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund zu erheben. Wir weisen darauf hin, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt bleibt, wenn der Widerspruch innerhalb der v. g. Frist eingegangen ist.

Erwitte, den 23.04.04  
Leiter der Prüfstelle

(Dipl.-Phys. Pennings)

Sachbearbeiter



(Dipl.-Ing. Kötter)